

Herausgegeben von der Schweizerischen Schutzgemeinschaft für Aerzte.

Präsident: Dr. med. Otto Frei, Felsenrainstrasse 1, 8052 Zürich, Tel. 01 300 60 66 Fax 01 300 60 67

Redaktion: Dr. iur. Dieter Daubitz, Mühlenplatz 11, Postfach, 6000 Luzern 5, Tel./Fax 041 410 35 02
2. Jahrgang, Nr. 1, Februar 1998, Erscheint vierteljährlich.

1. Vorwort

Liebe Mitglieder der Schutzgemeinschaft für Aerzte,
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das neue Jahr hat bereits die erste unangenehme Ueberraschung gebracht. Die Perzentilenbriefe können für das Jahr 1996 nicht mehr erstellt werden, weil sich die kantonalen Krankenkassenverbände unter dem Vorwand des Datenschutzes weigern, die entsprechenden Daten Herrn Dr. Niklaus Hasler zu liefern. Dies kann sich für Aerzte, welche künftig in ein Wirtschaftlichkeitsverfahren involviert werden, nachteilig auswirken, was in Ziff. 2 nachfolgend näher dargelegt wird. Die SGA wird sich diesem Problem annehmen und den kantonalen Aerztegesellschaften Vorschläge unterbreiten, wie dieser Missstand behoben werden kann.

2. Index oder Perzentile: Bedeutung des Perzentilenbriefes

Der Index 100 ist das arithmetische Mittel der Summe aller ärztlichen Leistungen dividiert durch die Summe aller Erkrankten aller Aerzte einer bestimmten Vergleichsgruppe. Der individuelle Index eines bestimmten Arztes wird ermittelt, indem die Durchschnittskosten dieses Arztes mit dem Wert des Indexes 100 verglichen wird (Durchschnittskosten Arzt dividiert durch Durchschnittskosten Vergleichsgruppe und multipliziert mit 100). Ein individueller Index von 157 besagt z.B., dass der betroffene Arzt um 57 Indexpunkte vom Index 100 der Vergleichsgruppe abweicht und somit 57 % teurer ist gegenüber den Durchschnittskosten der Aerzte seiner Vergleichsgruppe. Wenn der Index den Wert von 130 Punkten überschreitet, kann nach der Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes der Verdacht der unwirtschaftlichen Behandlung bestehen.

Das **arithmetische Mittel** (Index) mit einer tolerierten Abweichung nach oben wäre ein mögliches Mass zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit der Behandlung, wenn die Verteilung der Falldurchschnitte innerhalb einer Aerztegruppe schön symmetrisch einer Gauss-schen Kurve entsprechen würde. Dies ist aber nicht der Fall. Wenn nämlich die Häufigkeitsverteilung dieser Werte für alle Aerzte einer grösseren Gruppe aufgezeichnet wird, so liegt der Gipfelpunkt des grossen Haufens bedeutend niedriger als das arithmetische Mittel. Die Verteilung ist asymmetrisch, annähernd logarithmisch. Auch der **Medianwert**, d.h. das Mittel der Häufigkeit (nicht der absoluten Werte) liegt tiefer als das arithmetische Mittel. Bloss Durchschnittszahlen malen bekanntlich ein ungenügendes Bild der Wirklichkeit analog der Weisheit, wonach einer, der den einen Fuss auf der Herdplatte und den anderen im Tiefkühlfach hat, eine angenehme Durchschnittstemperatur verspüren muss (Dr. Peter Bohley, Statistik, 5. Auflage, München/Wien 1992, S. 117 mit dem dortigen Beispiel). Das arithmetische Mittel und damit der Index sind kein geeignetes Mass zur Feststellung der Unwirtschaftlichkeit der Behandlung eines Arztes gegenüber seiner Spezialarztgruppe.

Die Blaue Kommission des Kantons Zürich geht daher bei der statistischen Methode von der sog. Häufigkeitsverteilung aus. Diese zeigt nicht die Abweichung der durchschnittlichen Kosten des betreffenden Arztes vom arithmetischen Mittel gemäss Konkordatsstatistik (Index 100 %), sondern spiegelt den Rang seiner Durchschnittskosten in der Reihe der Kosten seiner Fachkollegen wieder. Dieser Rang wird mit der sogenannten Perzentile ausgedrückt. Nach der langjährigen Praxis der Blauen Kommission kann unwirtschaftliche Behandlung vermutet werden, wenn ein Arzt bezüglich seiner Kosten pro Erkrankten pro Jahr eine Perzentile von über 80 aufweist. Die Erfahrung zeigt, dass die Perzentile 80 einem Index entspricht, der sich je nach der Varianz (Streuung) der Vergleichsgruppe auf 130 bis 180 Indexpunkte beläuft.

Die **Perzentile 80** ist daher der gerechtere Massstab, weil nur bei den Aerzten der Verdacht der unwirtschaftlichen Behandlung besteht, die zu den 20 % teuersten Aerzten gehören. Wenn hingegen der Index 130 als Massstab genommen wird, werden je nach Streuung der Vergleichsgruppe 25 bis 40 % der Aerzte der unwirtschaftlichen Behandlung verdächtigt.

Der Index ist somit kein geeignetes und auch kein gerechtes Mass zur Feststellung der Unwirtschaftlichkeit der Behandlung eines Arztes gegenüber seiner Spezialarztgruppe. Wenn alleine der Index berücksichtigt wird, kann dies je nach den Umständen zu einer massgeblichen Benachteiligung des betroffenen Arztes führen, was folgendes Beispiel aus der Praxis belegt. Ein Arzt weist einen Index von 172 und müsste aufgrund des Indexes einen Betrag von Fr. 180.000.-- zurückerstatten. Die Perzentile hingegen beläuft sich auf lediglich 79.50 %; sie liegt unter dem Grenzwert von 80 %, weshalb eine Unwirtschaftlichkeit der Behandlung nicht gegeben ist und eine Rückforderung somit entfällt. Dieses Beispiel zeigt mit aller Deutlichkeit die Bedeutung der Perzentile in Wirtschaftlichkeitsverfahren. Dies ist u.a. auch der Grund, weshalb die kantonalen Krankenkassenverbände die Berechnung und Verwendung der Perzentile in Zukunft unterbinden wollen und dies für das Jahr 1996 bereits erreicht haben.

3. Tätigkeit des Vorstandes

Am 21. Januar 1998 hat die erste Vorstandssitzung im Jahre 1998 stattgefunden mit folgenden Hauptthemen: Vorträge, SGA-Tip 1/98, Generalversammlung 1998 und Perzentilenbrief.

Der Verein ist in der Zwischenzeit auf 300 Mitglieder angewachsen. Dies ist äusserst erfreulich, wenn man bedenkt, dass unser Verein noch nicht einmal 1 Jahr alt ist.

4. Veranstaltungen

Die Generalversammlung findet am Donnerstag, den 26. März 1998 in Zug um 17.00 Uhr statt. Es wird auf die beiliegende Einladung verwiesen.

5. Meldungen

Der Aufruf im SGA-Tip 1/97, Missstände und ungelöste Fragen mitzuteilen sowie unveröffentlichte Urteile zuzusenden, ist leider bis heute ohne grosses Echo geblieben. Dies gilt auch für den Aufruf im

SGA-Tip 2/97 bezüglich Meldung von möglichen Schiedsrichtern und Experten. Wie müssen hier mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass wir auf solche Meldungen dringend angewiesen sind, um dem einzelnen Arzt in Wirtschaftlichkeitsverfahren wirksam helfen zu können.

Wir sind auch weiterhin auf der Suche nach Aerzten, die bereit sind, in unserem Vorstand mitzuarbeiten.

Wir können auch die ersten Erfolge verzeichnen:

- 1 Klage vor der Paritätischen Vertrauenskommission abgewiesen;
- 1 Klage vor der Blauen Kommission abgewiesen;
- 1 Klage vor der Blauen Kommission teilweise abgewiesen;
- 2 Verfahren trotz diesbezüglicher Verwarnung nicht eingeleitet.

6. Frage eines Mitgliedes

Ein Arzt fragt uns an, ob man sich gegenüber der "Mobbing-Methode" der Krankenversicherer zivilrechtlich schützen könne. Er werde seit 1995 durch die Anschuldigungen emotional unter einem enormen Druck gehalten, was seiner Arbeitsweise langfristig schaden könnte.

Die kantonalen Krankenkassenverbände sind grundsätzlich berechtigt, einen Arzt, bei welchem der Verdacht der unwirtschaftlichen Behandlung besteht, zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Der Verdacht der unwirtschaftlichen Behandlung besteht, sobald der Index des betroffenen Arztes den Grenzwert von 130 überschreitet. Es gibt dagegen keinen zivilrechtlichen Schutz, auch wenn ein solches Verfahren für den betroffenen Arzt sehr unangenehm ist und selbst dann, wenn der kantonale Krankenkassenverband den Prozess schlussendlich verliert.